

Abrechnung nach Gutachten

(im Fachjargon auch fiktive Abrechnung genannt)

Es Ihnen gemäß § 249 BGB freigestellt, ob Sie das verunfallte Fahrzeug instandsetzen lassen oder ob Sie sich lieber die Reparaturkosten auszahlen lassen (fiktive Abrechnung). Betragen die zu erwartenden Reparaturkosten mehr als ca. 70% des Wiederbeschaffungswertes, wird nach herrschender Rechtsprechung bei der fiktiven Abrechnung der Restwert in Abzug gebracht (Wiederbeschaffungswert minus (-) Restwert = Entschädigungsbetrag).

Sie dürfen in diesem Fall Ihr beschädigtes Fahrzeug zu dem Wert veräußern, den der Sachverständige als Wert auf dem allgemein zugänglichen regionalen Markt ermittelt hat. Auf höhere Restwertangebote des Versicherers müssen Sie sich nur dann einlassen, falls Sie das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Information noch nicht veräußert haben.